

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

11 (23.9.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. September

1925.

Inhalt: Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen: Kundgebung zur Wohnungsnot — Gebäudebesondersteuer für Pfarrhäuser. — Errichtung eines zweiten Vikariats in St. Georgen i. Schw. — Werbetag für die Jungmännerbände Deutschlands. — Feier des Buß- und Bettags. — Kirchensammlung für das Diakonissenhaus Nonnenweier. — Bewilligung von Stipendien an Theologiestudierende für das Winterhalbjahr 1925/26. — Kurse für Religionslehrer an Fortbildungs- und Fachschulen. — Errichtung eines zweiten Vikariats in Bellingen. — Landeskirchensteuer 1925. — Bronzegefäße. — Mitteilung der Landesbibelgesellschaft.

Dienstmeldungen.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Beauftragt wurde am 9. Juni d. J. Pfarrer Max Haag, zuletzt in Palmbach, mit der Verwaltung der Pfarrei Bobstadt.

Bestätigt wurde am 15. September d. J. der von der Kirchengemeinde Vogelbach gewählte Vikar Wilhelm Glock in Pforzheim-Brödingen als Pfarrer in Vogelbach.

Aufgenommen wurde unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche am 15. September d. J. Hilfsgeistlicher Emil Seckel, s. J. Pfarrverwalter in Bellingen.

Ernannt wurden am 15. September d. J. gemäß § 65 AB Pfarrer Alfred Barner in Nonnenweier zum Pfarrer an der Lutherkirche in Konstanz, Pfarrverwalter Emil Seckel in Bellingen zum Pfarrer in Bellingen und Pfarrverwalter Adolf Mack in Palmbach zum Pfarrer in Palmbach, gemäß § 66 Abs. 1 Ziff. 3 AB Pfarrverwalter Wilhelm Schleich in Immendingen zum Pfarrer in Immendingen.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Versetzt wurden die Pfarrverwalter Ernst Gilbert von Reichartshausen nach

Wies, Paul Rößger von Mannheim (Melanchthonostpfarre) nach Ichenheim, die Vikare Hans Schringer, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Gaiberg, Karl Rieger von Tauberbischofsheim als Pfarrverwalter nach Dill-Weissenstein, Georg Böfle von Brisingen nach Reichartshausen, Theophil Burgstahler von Ruit als Pfarrvikar nach Durlach-Aue, Julius Förster von Mauern als Pfarrvikar nach Spielberg; beauftragt wurden Pfarrvikar Wilhelm Iber in Waldkatenbach mit der Vernehmung der Pfarrei Strümpfelörunn, Vikar Rudolf Sahn in Mannheim mit der Vernehmung der Jungbuschpfarre dasselbst, Hans Koch in Bretten mit der Vernehmung der Melanchthonostpfarre Mannheim, Hugo Bucherer in Rastatt mit der Vernehmung der unteren Trinitatispfarre Mannheim; ferner wurden versetzt die Pfarrkandidaten Otto Hof von Spöck nach Stetten a. f. M. und von da als Vikar nach Rastatt, Hugo Pfisterer von Kündringen nach Brisingen.

Der Evangelist Ewald Lange wurde zur Aushilfe in Kehl, dann in Neustadt i. Schw. verwendet.

Reg. A

Diensterledigungen.

Heidelberg, Seelsorgestelle an den staatl. Krankenanstalten, Kirchenbezirk Heidelberg. Besetzung durch die Kirchenregierung. Wohnung vorhanden.

Mannheim, Melancthonostpfarre, Kirchenbezirk Mannheim. Besetzung durch die Kirchenregierung. Wohnung vorhanden.

Mannheim, Seelsorgestelle am städt. Krankenhaus, Kirchenbezirk Mannheim. Besetzung durch die Kirchenregierung. Wohnung von 5 Zimmern vorhanden.

Reichartshausen, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. Besetzung durch Gemeindewahl. Pfarrhaus frei.

Sulz, Kirchenbezirk Lahr. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus frei.

Überlingen, Kirchenbezirk Konstanz. Be-

setzung durch Gemeindewahl. Pfarrhaus bis auf einige Räume frei.

Wieslet, Kirchenbezirk Schopfheim. Besetzung durch Gemeindewahl. Pfarrhaus frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar an den Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat.

Strümpfelbrunn, Kirchenbezirk Mosbach. Besetzung im Fernverfahren (Bd. v. 6. 7. 1921 BBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Groß. Vermögensverwaltung in Baden; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Todesfälle.

Gestorben ist am 19. August d. J. Wolfgang Plappert, Pfarrer in Dill-Weissenstein, am 21. August d. J. Kirchenrat Heinrich Wiedersleher, Pfarrer und Direktor an der Heil- und Pflegeanstalt in Korf.

Bekanntmachungen.

DRM. 3. 8. 1925. Kundgebung zur Wohnungsnot betr.

Dieser Nummer ist ein Stück der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zur Wohnungsnot erlassenen Kundgebung beigelegt. Wir veranlassen die Geistlichen und Kirchengemeinderäte, für möglichste Verbreitung dieser Kundgebung auf geeignet scheinende Weise zu sorgen. Den Pfarrämtern der größeren Stadtgemeinden wird eine größere Anzahl von Stücken noch besonders zugehen. Mehrbestellungen — 10 Stück 25 Pf., 100 Stück 2 RM — sind an das Evang. Kirchenbundesamt, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3 zu richten.

DRM. 17. 8. 1925. Gebäudesondersteuer für Pfarrhäuser betr.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 21. 8. 1924 BBl. S. 79 weisen wir darauf hin, daß das Gebäudesondersteuergesetz vom 26. Juli v. J. durch Gesetz vom 28. Juli d. J. in verschiedener Hinsicht Änderungen erfahren hat. Die Gebäudesondersteuer beträgt vom 1. Juli 1925 an für Gebäude, die nicht dauernd und nicht vorwiegend einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, monatlich je 10 (statt bisher 8) Reichspfennig von je 100 RM Gebäudesteuerwert. Wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweislich weniger als 6 v. H. des Steuerwerts beträgt, wird auf Antrag die Steuer um den Betrag er-

mäßigt, um den sie, gemessen an der Friedensmiete, 20 v. H. dieser Miete übersteigt.

Beispiel:

Steuerwert	40 000 RM
Friedensmiete	2 000 RM
Steuer zu 10 Pf. monatlich- jährlich	480 RM
20 v. H. der Friedensmiete . . .	400 RM

Mehr an Steuer gegenüber 20 v. H.
der Friedensmiete 80 RM.

Mithin Ermäßigung der Steuer von 480 auf
400 RM.

Die der Steuerberechnung zu Grunde zu liegenden, am Schluß der Bekanntmachung vom 21. 8. 1924 nach Ortsklassen angegebenen Steuerwerte für die Pfarrhäuser sind recht niedrig. Es kann deshalb angenommen werden, daß wohl in keinem Fall die Steuer mehr beträgt als 20 v. H. der Friedensmiete, daß also eine Ermäßigung der Gebäudesteuer für Pfarrhäuser nicht in Betracht kommen kann. Wenn gleichwohl ein Geistlicher glaubt, Grund zum Antrag auf Steuerermäßigung zu haben, so hätte er zunächst die Friedensmiete für seine Wohnung beim Mieteinigungsamt zu erheben und alsdann, d. h. je nach dem Ergebnis dieser Ermittlung, Antrag auf Steuerminderung beim Gemeinderat zu stellen. Es sei aber bemerkt, daß die durch das Verfahren entstehenden Kosten vom Wohnungsinhaber getragen werden müßten.

DAK. 28. 8. 1925. Die Errichtung von Vikariaten betr.

In St. Georgen i. Schw. ist ein zweites Vikariat errichtet worden.

DAK. 28. 8. 1925. Werbeitag für die Jungmännerbünde Deutschlands betr.

Der Reichsverband der evang. Jungmännerbünde hat beschlossen, auch in diesem Jahre wiederum, und zwar am 8. November, einen Werbe-

itag für die evang. Jungmännerbünde zu veranstalten. Die Pfarrämter derjenigen Gemeinden, in denen sich Jungmännervereine befinden (Oberrheinischer Jünglingsbund, Bad. Gemeinschaftsverband), werden hierauf aufmerksam gemacht, damit sie auf Ansuchen der Vereinsleitung durch ihre Mitwirkung die Werbung fördern helfen. Insbesondere wird sich eine Erwähnung der geplanten Werbung am Schluß des Gottesdienstes am 8. November d. J. empfehlen.

DAK. 3. 9. 1925. Die Feier des Buß- und Bettags betr.

Es ist im vorigen Jahre vielfach Klage darüber geführt worden, daß an dem Sonntag, auf den der Buß- und Betttag fällt, sportliche Veranstaltungen, Musikaufführungen und andere öffentliche Lustbarkeiten uneingeschränkt stattfinden durften, anscheinend weil bei den staatlichen unteren Verwaltungsbehörden zum Teil Unklarheit über die z. B. für die Feier des Buß- und Bettags bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herrschten.

Wir weisen daher auf folgendes hin: Nach § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. 6. 1892 in der jetzt geltenden Fassung dürfen in den Gemeinden, in denen die evang. Konfession Pfarrechte hat, während des ganzen Buß- und Bettages öffentliche Aufzüge, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten nicht stattfinden.

Nur die Vorführung ernster Musik- und Theaterstücke darf von nachmittags 3 Uhr an gestattet werden. Alle sportlichen Veranstaltungen fallen unter Schaustellungen und sind daher, wenn sie öffentlich stattfinden sollen, während des ganzen Buß- u. Bettages unstatthaf. Das Bad. Ministerium des Innern hat in Verfolg dieser Rechtslage den Bezirksämtern unterm 23. Juli d. J. Nr. 80933 auch mitgeteilt, daß keine allgemeine Ermächtigung besteht, am Buß- und Bettag sportliche Wettspiele zu gestatten.

**DM. 9. 9. 1925. Kirchensammlung für das
Diaconissenhaus Nonnenweier betr.**

Das Diaconissenhaus Nonnenweier ist in den letzten Jahrzehnten, sowohl was die Zahl der Schwestern als auch die Zahl der Stationsgebiete betrifft, sehr stark gewachsen. Der Schwesternverband umfaßt nahezu 800 Schwestern; davon arbeiten in Baden 270 Schwestern auf über 200 Stationen. Neben der Ausbildung der Kinderschwester mußte das Haus auch — durch die Not der Kirche gezwungen — die Ausbildung von Kranken- und Handarbeits-schwester übernehmen. Seine Schwestern leiten z. B. in Baden 9 evangelische Handarbeits-schulen. Die Nachfrage nach solchen Handarbeits-schwester ist gerade jetzt sehr stark. Der Zugang von Schwestern ist immer noch verhältnismäßig gut. Unzureichend dagegen sind die zur Verfügung stehenden Räume.

Sollte deshalb die Anstalt sich nicht zu einer Beschränkung in der Aufnahme von Schwestern gezwungen sehen, was doch im Interesse unserer Kirche — man denke nur an die überall notwendig werdende Einrichtung von evangelischen Nähschulen — sehr zu bedauern wäre, dann muß ein Neubau, der das Hauptgebäude der Anstalt werden soll, erstellt werden. Seine Kosten sind ohne Inneneinrichtung auf 120 000 RM veranschlagt, 60 000 RM müssen noch durch freiwillige Gaben und Sammlungen beschafft werden.

Wir ordnen deshalb an, daß am **Sonntag, den 18. Oktober d. J.** eine **Landeskirchensammlung** für das **Diaconissenhaus Nonnenweier** in allen Gottesdiensten erhoben werde, die am **Sonntag, den 11. Oktober** den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.

Der Ertrag der Sammlung ist durch die Dekanate an die Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

**DM. 9. 9. 1925. Bewilligung von Stipendien
an Theologiestudierende für das Winterhalb-
jahr 1925/26 betr.**

Für das begonnene Winterhalbjahr können aus allgemeinen Kirchenmitteln Stipendien an Theologiestudierende (einschließlich der Teilnehmer an einem theologischen Seminar) im Gesamtbetrag von 7 500.— RM bewilligt werden.

Bewerbungen sind unter genauer Beachtung unserer Bekanntmachungen vom 8. Sept. 1917 (WBl. S. 103), vom 17. Oktober 1921 (WBl. S. 103) und vom 7. Dezember 1921 (WBl. S. 114) durch das Dekanat bis spätestens Ende November d. J. einzureichen. Vermögenszeugnisse sind nicht mehr nötig. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Wintersemesters nach Vorlage 1. von Zeugnissen der Universitätsbehörde über unbe-
anstandete sittliche Führung und 2. von Nachweisen über bestandene Stipendiatenprüfungen über eine oder mehrere Privatvorlesungen mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens wöchentlich sechs Stunden. Von Bewerbern, die nach bestandener erster theologischer Prüfung Mitglieder eines praktischen theologischen Seminars sind, werden die Nachweise über Stipendiatenprüfungen ersetzt durch Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an theologischen Seminarübungen mit einer Gesamtstundenzahl von wöchentlich mindestens sechs Stunden. Diese unter 1 und 2 genannten Nachweise sind bis spätestens 1. März k. J. anher vorzulegen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Bewerbungen und die weiter vorzulegenden Nachweise genau den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen müssen. Unvollständige Gesuche oder Nachweise werden nicht berücksichtigt. Schriftwechsel oder Rückfragen hierwegen können nicht erfolgen. Die Pfarrämter und Dekanate haben die ihnen bekannten Bewerber ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

**DKR. 21. 9. 1925. Kurse für Religionslehrer
an Fortbildungs- und Fachschulen betr.**

Wir geben hiermit die Tagesordnung für die
Religionslehrerkurse bekannt:

a. In Heidelberg.

Donnerstag, 1. Oktober, 3 Uhr: Vortrag über
Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichtes
an Fortbildungs- und Fachschulen, Referent:
Pfarrer Koll-Berghausen, Korreferent:
Pfarrer Lic. Dr. Willareth-Heidelberg.

6 Uhr: Lehrprobe: Pfarrer Godelmann-
Heidelberg.

Freitag, 2. Oktober, 8 Uhr: Lehrprobe: Pfarrer
Schmold-Heidelberg.

9 Uhr: Vortrag über Art und Methode
des Unterrichts, Referent: Pfarrer Knob-
loch-Mannheim.

Sämtliche Veranstaltungen finden statt im
Hörsaal 13 des Universitätshauptgebäudes.

b. In Karlsruhe.

Mittwoch, 30. September, 3 Uhr: 1. Vortrag,
Referent: Pfarrer Baeltner-Karlsruhe.

6 Uhr: Lehrproben: a. in der Gewerbe-
schule (am Sidellplatz): Vikar Gocker-Karls-
ruhe. b. in der Fortbildungsschule (Karls-
Wilhelmsschule am Durlacher Tor): Vikar
Reichwein-Karlsruhe.

Donnerstag, 1. Oktober, 8 Uhr: Lehrproben:
a. in der Fortbildungsschule (Lindenschule,
Kriegsstr. 118, in der Nähe vom Hotel Ger-
mania): Vikar Lichtenfels-Karlsruhe, b. in
der Frauenarbeitschule (Gartenstr. 47):
Vikar Bollmann-Karlsruhe, c. in der Han-
delschule (Zirkel 22): Pfarrer Baeltner-
Karlsruhe.

9 Uhr: 2. Vortrag, Referent: Religions-
lehrer Blatsch-Pforzheim, Korreferent:
Stadtvikar Becker-Pforzheim.

Die Vorträge finden statt im Konfirmanden-
saal, Stefaniensstr. 22.

c. In Freiburg.

Mittwoch, 30. September, 3 Uhr: 1. Vortrag,
Referent: Pfarrer Emlein-Schmieheim,
Korreferent: Pfarrer Fehrle-Galtingen.

Donnerstag, 1. Oktober, 8 Uhr: Lehrprobe in der
Lessingschule (3 Minuten von der Paulus-
kirche entfernt); Religionslehrer Graf-
müller-Freiburg.

9 Uhr: 2. Vortrag, Referent: Religions-
lehrer Günther-Freiburg.

Die Vorträge finden statt im Konfirmanden-
saal der Pauluspfarre (Dreifamstr. 3).

Die Thesen zu den Vorträgen werden den
Teilnehmern, soweit sie sich angemeldet haben,
alsbald zugehen, auch stehen bei den Veranstal-
tungen selbst weitere Exemplare zur Verfügung.

Diejenigen Geistlichen, welche aufgrund eige-
ner Erfahrung und Erprobung in der Lage sind,
geeignete Literatur über den Religionsunter-
richt an den genannten Schulen namhaft zu ma-
chen, werden gebeten, dies bei den Kursen schrift-
lich zu tun, damit wir alsdann eine Zusammen-
stellung solcher Literatur anfertigen und sämt-
lichen Geistlichen und Religionslehrern zugehen
lassen können.

Die Dekanate veranlassen wir, den für ihren
Kirchenbezirk in Betracht kommenden Direktio-
nen der Fachschulen und den Kreis- und Stadt-
schulämtern die Tagesordnung des betreffenden
Kurses mitzuteilen mit dem Ersuchen, den Teil-
nehmern den nötigen Urlaub zu gewähren und
die Versetzung des Dienstes zu ordnen unter
Hinweis darauf, daß der Herr Minister des Kul-
tus und Unterrichts mit Erlaß vom 25. 3. 1925
gestattet hat, daß, soweit nicht Ferien angesetzt
sind oder Mitversetzung angeordnet werden kann,
der evangelische Religionsunterricht auf An-
trag des betr. Religionslehrers bei der zuständi-
gen Schulbehörde in dieser Zeit ausfällt.

DM. 21. 9. 1925. Die Errichtung von Vikariaten betr.

In Billingen ist für die kirchliche Versorgung von Dürnheim ein zweites Vikariat errichtet worden.

DM. 21. 9. 1925. Die Landeskirchensteuer 1925 betr.

Anlässlich der Prüfung der Abrechnungen der 1924er Landeskirchensteuer durch die Allg. Evang. Kirchenkasse sind verschiedene Mängel in der Geschäftsführung der Hebestellen zutagegetreten. So z. B. fehlten die monatlichen Abschlüsse und die Schlusszusammenstellungen in den Hebelisten; die Rückstands-, Zugangs- und Abgangslisten, die den Kirchengemeinderäten von der Kirchenkasse zur Zustellung an die Hebestellen zugehen, wurden vermisst; die Kassebücher und Portoverzeichnisse waren nicht geordnet geführt usw. Zur künftigen Vermeidung dieser Mißstände ordnen wir auf den Antrag der Kirchenkasse an, daß der in § 6 der Dienstweisung für die evang. Kirchensteuererheber vom 26. 6. 1908 vorgesehene Gefällbogen durch die Hebestellen wieder geführt und jeweils am 5. Oktober, 5. Dezember, 5. Februar und 5. April — erstmals am 5. Oktober d. J. — an die Allg. Evang. Kirchenkasse vorgelegt wird. Die Vordrucke werden den Kirchengemeinderäten demnächst durch die Kirchenkasse zugehen. Bei diesem Anlaß werden auch wieder Vordrucke zur Führung der Kassebücher und Portoverzeichnisse behufs Zustellung an die Hebestellen zum Zweck der Erleichterung ihrer Dienstführung zur Ausgabe gelangen. Wir ersuchen die Vorsitzenden

der Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände), die Führung der Gefällbogen (vgl. Musterbeilage 4 zur Dienstweisung) zu überwachen und durch Vormerkung der Vorlagetermine im Geschäftskalender dafür zu sorgen, daß die Gefällbogen jeweils rechtzeitig an die Kirchenkasse von den Hebestellen vorgelegt werden, damit Erinnerungen an die Einsendung derselben nicht nötig fallen.

Auf der Schwarzwälder Gewerbeausstellung in Gengenbach ist bis Ende September d. J. ein von der Glockengießerei Gebr. Bachert hier gegossenes **Broncegeläute** mit den Tönen *c e g* im Gewicht von 240, 105 und 75 kg ausgestellt, das verkäuflich ist. Das Geläute ist durch die Turmuhrfabrik B. Schneider Söhne in Schonach mit einem Uhrenschlag ausgestattet. Preis des Geläutes mit vollständiger Armatur und schmiedeeisernem Glockenstuhl ohne Uhrenschlag 2202 RM. Inschrift 25 Pf. der Buchstabe.

Kaufstiehaber wenden sich an genannte Firma.

Die **Badische Landesbibelgesellschaft** überreicht das anliegende Blatt „**Braucht der neuzeitliche Mensch keine Bibel mehr?**“ jedem Geistlichen mit der Bitte, von dem Anerbieten in der Fußnote auf Seite 4 Gebrauch zu machen. Bestellungen können an die Expeditur des Evang. Oberkirchenrats gerichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen erbittet die Bibelgesellschaft eine baldige Nachricht auf beil. Bestellkarte, in welcher Anzahl kostenfreie Zustellung von **Bibellesezetteln** für die **Konfirmanden** dieses Jahr gewünscht wird. Die Auflage wird nach diesen Bestellungen bemessen.